

BVGer E-5746/2015 vom 9. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5746_2015

FR: TAF E-5746/2015 du 9 février 2016

IT: TAF E-5746/2015 del 9 febbraio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und in der Form akzeptiert eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Im Asylbereich richten sich die Kognition und die Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs.1 Bst. a aAsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. BVGE 2015/2 E. 4 ff).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Da es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, ist der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 5

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an die Vorinstanz überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM begründet die Ablehnung der Asylgesuche - unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - damit, dass es den Beschwerdeführenden offensichtlich an Schutzbedürftigkeit fehle. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung der Aktenlage zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen im Ergebnis zu bestätigen sind, auch wenn es nicht verkennt, dass die Lebensumstände der alleinstehenden drei Frauen und des (...) Sohnes beziehungsweise Bruders schwierig sind. Immerhin kann festgehalten werden, dass sie aktenkundig in Sri Lanka in sozialer Hinsicht durchaus vernetzt sind. Die Beschwerdeführenden machten im Verlaufe des Verfahrens durchwegs Belästigungen seitens unbekannter Personen geltend, wobei sie mit diesen offenbar nie persönlich in Kontakt gewesen sind. Vielmehr gaben sie an, die unbekannt Personen entweder vom Fenster aus gesehen (A28/11 S. 6) oder von den Besuchen über Bekannte oder Familienmitglieder erfahren zu haben (u.a. A28/11 S. 4 ff., A 29/4 S. 4, A33/9 S. 4). Darüber hinaus zielten die Nachfragen der Unbekannten regelmässig auf den Verbleib des Vaters ab und blieben schliesslich ohne weitere Folgen für die Beschwerdeführenden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin 1 - zumindest bis vor kurzem - offenbar problemlos einer Arbeitstätigkeit nachgehen konnte und ihr Bruder die Schule besucht, spricht gegen

eine konkrete Gefährdung im hier relevanten Sinne. Schliesslich gab die Mutter bei ihrer Anhörung an, dass sich die Vorfälle im Jahr (...) ereignet und danach aufgehört hätten (A28/11 S. 5 f.). Auch wenn sich die unbekannt Personen in jüngster Zeit wieder nach ihrem Vater erkundigt haben sollten, fehlt es den geltend gemachten Besuchen offensichtlich auch an der nötigen Intensität, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden zu können. Zusätzlich dürfte es den vorgebrachten Ereignissen an einem erheblichen Motiv fehlen, stehen die Besuche der unbekannt Personen doch offenbar mit (...) gegenüber dem Vater im Zusammenhang. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es den Beschwerdeführenden nicht möglich oder zumutbar sein sollte, sich diesbezüglich an die staatlichen Behörden, allenfalls die Human Rights Commission zu wenden; der Einwand, die unbekannt Personen hätten gesagt, sie würden sie umbringen, wenn sie zur Polizei gingen, taugt offensichtlich nicht. Das SEM hat schliesslich zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei den betreffenden Ereignissen um lokale Vorgänge handelt, welchen sich die Beschwerdeführenden mit dem Wegzug in eine andere Region des Landes - etwa an den Ort, wo die Beschwerdeführerin 2 wohnt, welche dort keinen entsprechenden Bedrohungen ausgesetzt ist - entziehen können. Von einer aktuellen Gefahr vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG - und nur dies ist vorliegend zu prüfen - ist insgesamt nicht auszugehen, wobei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die entsprechende Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Vater beziehungsweise der Ehemann der Beschwerdeführenden seit (...) unbekannt Aufenthalts ist, womit die geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz seit längerem nicht mehr besteht.

E. 6.2

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt und damit nicht schutzbedürftig sind. Unter diesen Umständen hat das SEM den Beschwerdeführenden zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt, zumal keine weiteren Abklärungen nötig waren.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.